

Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2021-2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2021	2022
ordentliche Erträge auf	25.971.200 EUR	26.948.800 EUR
ordentliche Aufwendungen auf	28.931.800 EUR	28.834.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	50.000 EUR	50.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 EUR	50.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2021	2022
Gesamteinzahlungen	34.437.500 EUR	27.850.700 EUR
Gesamtauszahlungen	36.847.100 EUR	32.513.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

	2021	2022
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.800.000 EUR	24.383.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.886.200 EUR	25.224.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.637.500 EUR	3.467.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.620.900 EUR	7.119.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	340.000 EUR	170.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 242 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 359 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze nach §70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

- a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
- b) Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
- c) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen auf 75.000 EUR, nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich,
- d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 75.000 EUR
- e) Aufwendungen/ Auszahlungen aus den Finanzierungstätigkeiten auf 75.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 1.000.000 EUR
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Templin, 30.11.2020

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2021-2022 wurde von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 25.11.2020 unter der Beschlussnummer DS 93/2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2021-2022 der Stadt Templin wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 210 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Templin, 30.11.2020

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister